

P. Stein „Ein Prozent“ | Enderstr. 94 | 01277 Dresden

An:

**Staatsanwaltschaft Wiesbaden  
Justizzentrum  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden**

**Philip Stein**

**Ein Prozent e.V.**  
Enderstr. 94  
01277 Dresden

[www.einprozent.de](http://www.einprozent.de)

6. Mai 2025

Betreff:

**Strafanzeige und Strafantrag wegen des Verdachts auf Rechtsbeugung (§ 339 StGB) sowie Verletzung des Wahlrechts (§ 108a StGB) durch unzulässige Einschränkung des verfassungsrechtlich garantierten Öffentlichkeitsgrundsatzes gemäß Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG und § 31 Bundeswahlgesetz im Rahmen der Bundestagswahl 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige und stelle Strafantrag gegen:

**Dr. Ruth Brand**, Bundeswahlleiterin der Bundesrepublik Deutschland, wegen des dringenden Verdachts, durch die Veröffentlichung und Anwendung ihrer sogenannten Handreichung zur Wahlbeobachtung bei der Bundestagswahl 2025 vorsätzlich gegen fundamentale Verfassungsgrundsätze sowie Strafvorschriften verstoßen zu haben.

#### **I. Sachverhalt:**

In der Handreichung der Bundeswahlleiterin wurde unter anderem folgende Formulierung verwendet:

„Ein Anspruch auf Sichtbarkeit jeder Einzelheit besteht nicht.“

Zusätzlich wird dort Wahlvorständen nahegelegt, bei gefühlten (!) Störungen durch Wahlbeobachter eine pauschale Distanzregel von 1–2 Metern zu verhängen, ohne dass eine konkrete Störung vorliegt. In der Praxis hatte dies zur Folge, dass Zugang und Sichtbarkeit für Wahlbeobachter bundesweit massiv eingeschränkt wurden. Hierzu sind zahlreiche Fälle bekannt geworden. Damit wurde der verfassungsrechtlich garantierte Grundsatz der

Öffentlichkeit der Wahl verletzt.

Konkret heißt es in der Handreichung:

„Fühlen sich Mitglieder des Wahlvorstandes durch eine zu starke Annäherung der Wahlbeobachtenden behindert oder gestört, dürfen sie einen Abstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstandes von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Der Auszählungsvorgang muss nach einer solchen Anordnung grundsätzlich weiter beobachtet werden können.“

Die Bundeswahlleiterin hat mit dieser Handreichung einen gesetzlich nicht vorgesehenen Abstand erfunden. Die von ihr empfohlene Anordnung eines Mindestabstands für Wahlbeobachter hat keine Ermächtigungsgrundlage und stellt einen Eingriff in das grundrechtsgleiche Recht auf Öffentlichkeit der Wahl nach Art. 38 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG dar.

In mehreren Wahllokalen führten diese Vorgaben dazu, dass wahlbeobachtende Bürger durch Stuhlreihen oder andere physisch wirkende Absperrungen aktiv ausgeschlossen und an der Beobachtung der Stimmauszählung durch den Wahlvorstand gehindert wurden. In einzelnen Fällen kam es zu Konflikten mit derart behinderten Wahlbeobachtern, was zu Verzögerungen bei der Auszählung führte – eine Störung, die unmittelbar auf die Anweisungen der Bundeswahlleiterin in obengenannter Handreichung zurückzuführen ist.

Anstatt den verfassungsrechtlich garantierten Öffentlichkeitsgrundsatz gesetzeswidrig einzuschränken, wäre es Aufgabe der Bundeswahlleiterin gewesen, die Abläufe so zu gestalten, dass sowohl eine reibungslose Auszählung als auch die öffentliche Kontrolle der Wahl uneingeschränkt gewährleistet sind.

## **II. Rechtliche Bewertung:**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 3. März 2009 (2 BvC 3/07) klargestellt:

„Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl aus Art. 38 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit nicht andere verfassungsrechtliche Belange eine Ausnahme rechtfertigen.“

Weiter dazu in Rn. 106:

„Die Öffentlichkeit der Wahl ist Grundvoraussetzung für eine demokratische politische Willensbildung. Sie sichert die Ordnungsgemäßheit und Nachvollziehbarkeit der Wahlvorgänge und schafft damit eine wesentliche Voraussetzung für begründetes Vertrauen der Bürger in den korrekten Ablauf der Wahl.“

Weiter in Rn. 107:

„Grundlage der Öffentlichkeit der Wahl bilden die verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen für Demokratie, Republik und Rechtsstaat (Art. 38 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG).“

### **III. Strafrechtliche Relevanz:**

- § 339 StGB – Rechtsbeugung durch vorsätzliche Missachtung des grundrechtsgleichen Rechts der Öffentlichkeit der Wahl (Art. 38 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 1 und 2 GG).
- § 108a StGB – Fälschung von Wahlergebnissen (indirekt durch Verhinderung der Kontrollierbarkeit). § 108a StGB soll eine Verfälschung des Wahlgesamtergebnisses verhindern.
- Verstoß gegen § 31 BWahlG i.V.m. § 54 BWahlO – Öffentlichkeit der Wahl verletzt.

### **IV. Strafantrag:**

Zusätzlich zur Strafanzeige stelle ich hiermit Strafantrag gemäß § 158 StPO wegen vorsätzlicher und fortgesetzter Verletzung verfassungsrechtlicher Pflichten im Rahmen der Wahlleitung. Ich fordere die Staatsanwaltschaft auf, die persönliche Verantwortlichkeit der Bundeswahlleiterin zu prüfen und ein entsprechendes Ermittlungsverfahren einzuleiten.

### **V. Beweismittel:**

- Handreichung der Bundeswahlleiterin zur Wahlbeobachtung, Bundestagswahl 2025.
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2009, Az. 2 BvC 3/07.
- Augenzeugenberichte und Bildmaterial über verweigerte Wahlbeobachtung (liegen ggf. bei oder werden auf Anfrage übermittelt).

Über den Fortgang des Verfahrens bitte ich informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Philip Stein  
Vorsitzender „Ein Prozent e.V.“